

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten
der Stadt Hessisch Lichtenau**

4010

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S. 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I vom 3.01.2007, S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. Teil 1 vom 28.12.2007, S. 942), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau am 30.05.2008 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Für die Benutzung des Kindergartens der Stadt Hessisch Lichtenau haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Stadt Hessisch Lichtenau). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren bestehen aus a) Benutzungsgebühr
b) Verpflegungsentgelt.

(2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens stets für einen vollen Monat zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen im Kindergarten erhoben.

§ 2 – Benutzungsgebühren

(1) Die Jahresbenutzungsgebühr beträgt

a) für die Vormittagsbetreuung des ersten Kindes einer Familie von 7:30 Uhr bis einschließlich 12.30 Uhr

1 296,00 €

und wird in monatlichen Raten von

108,00 € erhoben,

- b) für die *erweiterte Vormittagsbetreuung* des ersten Kindes einer Familie von 7:30 Uhr bis einschließlich 14:00 Uhr

1.464,00 €

und wird in monatlichen Raten von

122,00 € erhoben,

- c) für die *Ganztagsbetreuung* des ersten Kindes einer Familie von 7:30 Uhr bis einschließlich 17:00 Uhr

1.608,00 €

und wird in monatlichen Raten von

134,00 € erhoben.

(3) Die Jahresbenutzungsgebühr für Kinder, die den Kindergarten vom Schuleintritt bis zur Beendigung des 4. Schuljahres nutzen, beträgt

1.200,00 €

und wird in monatlichen Raten von

100,00 € erhoben.

(4) Eltern wird im Bedarfsfall ermöglicht, Betreuungsstunden zuzukaufen. Für den Zukauf des Zeitblockes von 12.30 Uhr bis einschließlich 14.00 Uhr wird eine Benutzungsgebühr inklusive der Kosten für das Mittagessen in Höhe von 4,80 € pro Tag erhoben. Für eine zusätzliche Betreuungsstunde nach 14.00 Uhr wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 0,90 € erhoben.

(5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten, werden für das zweite und jedes weitere Kind 2/3 der jeweiligen Benutzungsgebühren erhoben. Dies gilt nicht für den Zukauf von Betreuungszeit.

§ 3 – Ermäßigungen/Freistellung

(1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzungen von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt Hessisch Lichtenau keine Gebühren nach dieser Satzung, sofern die Vormittagsbetreuung in Anspruch genommen wird. Die Gebührendifferenz zwischen der Vormittagsbetreuung und der erweiterten Vormittags- bzw. Ganztagsbetreuung ist von den Eltern (Gebührenpflichtigen) zu tragen.

(2) Diese Regelung gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden (Vormittagsbetreuung).

Eltern (Gebührenpflichtige), deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren für die Vormittagsbetreuung zu erstatten. Eltern (Gebührenpflichtige), deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

(3) Ermäßigungen bis zur Freistellung sind in Härtefällen auf Antrag möglich.

§ 4 - Verpflegungsentgelt

Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der Rechnung der Lieferfirma und der Teilnahme am Mittagessen.

§ 5 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt und der Kindergartenplatz freigehalten wird. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Im Übrigen gilt § 3 dieser Satzung.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.

(3) Die Benutzungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage etc.) weiter zu zahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Krankheit folgende Zeit.

(5) Die nach § 2 Abs. 4 zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden gesondert abgerechnet.

(6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

(7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos im Lastschriftinzugsverfahren gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.

§ 6 - Gebührenübernahme

(1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühr beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7 - Verfahren bei Nichtzahlung

(1) Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Hessisch Lichtenau vom 15. Dezember 2006 außer Kraft.

Hessisch Lichtenau, den 6. Juni 2008

(Siegel)

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.
Herwig
Bürgermeister

Hessisch Lichtenau, 6. Juni 2008

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.
Herwig
Bürgermeister

(Siegel)